

II. Nachtragssatzung
zur Satzung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern
(Entschädigungssatzung) der Gemeinde Brunsmark

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. 2003, S. 57) in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.12.2019 folgende II. Nachtragssatzung zur Satzung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung) der Gemeinde Brunsmark erlassen:

Artikel I

1. § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7
Gerätewartinnen/Gerätewarte

- (1) Die Gerätewartin oder der Gerätewart erhält für die Wartung und Pflege der Fahrzeuge eine jährliche Entschädigung in Höhe von 300,00 €.
- (2) Die stellvertretende Gerätewartin oder der stellvertretende Gerätewart erhält für die Wartung und Pflege der Fahrzeuge eine jährliche Entschädigung in Höhe von 50% der jährlichen Entschädigung der Gerätewartin oder des Gerätewartes.


Artikel II

Inkrafttreten

Die II. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung) der Gemeinde Brunsmark tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Brunsmark, den 18.12.2019

(L.S.)



Iain Macnab
Bürgermeister

